

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 56. Änderung

 Grünfläche  
Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“

 Fläche für die Landwirtschaft

 Landschaftsschutzgebiet

## ERLÄUTERUNG



Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“  
in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“  
im Ortsteil Darfeld

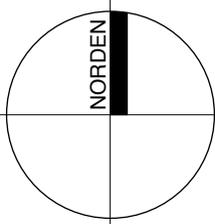
## RECHTSGRUNDLAGEN

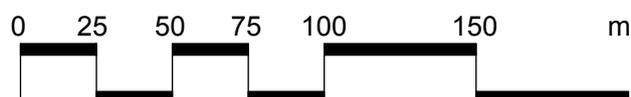
**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

# Gemeinde Rosendahl

# 06/20

## Flächennutzungsplan 56. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 2.500	 WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de
	Blattgröße	76 / 30	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	04.06.2020	



Wirksamer FNP



IB-K 38

118,4

Ottenkamp

Stand: Neu, 56. Änderung



118,4

Ottenkamp

# ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.  
Dieser Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Heitz  
Schriftführer

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 56. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Heitz  
Schriftführer

Diese 56. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am \_\_\_\_\_ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

Heitz  
Schriftführer

Diese 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden.  
Münster, den \_\_\_\_\_

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Rosendahl, den \_\_\_\_\_

Gottheil  
(Bürgermeister)

# Flächennutzungsplan

## 56. Änderung

Begründung  
-Entwurf-

§§ 3 (1) / 4 (1) Baugesetzbuch

Gemeinde Rosendahl

<b>1</b>	<b>Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>4</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>4</b>	
<b>6</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>	
<b>7</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>5</b>	
7.1	Eingriffsregelung	5	
7.2	Biotop- und Artenschutz	6	
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
7.4	Forstliche Belange	7	
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
<b>8</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>7</b>	
8.1	Ver- und Entsorgung	7	
8.2	Immissionsschutz	7	
8.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
<b>9</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>	
9.1	Einleitung	8	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12	
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	12	
9.7	Zusätzliche Angaben	12	
9.8	Zusammenfassung	13	
<b>9.9</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b>	<b>14</b>	

## **1      Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ..... beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen als Hundeübungsplatz zu schaffen. Der Änderungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 700 m östlich des "Siedlungsbereiches" Höpingen in der Bauernschaft Höpingen im Außenbereich unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Billerbeck und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,4 ha.

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

## **2      Planungsanlass und Planungsziel**

Das Halten von Hunden ist insbesondere im ländlichen Raum eine weit verbreitete Freizeitbeschäftigung. Einer der größten Verbände im Bereich des Hundewesens ist der Internationale Rasse-, Jagd- und Gebrauchshundeverband (IRJGV). Innerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs besteht der Hundeplatz Eskin, der von dem IRJGV Baumberge seit 1992 genutzt wird. Aufgrund seiner Lage am Rande des Gemeindegebietes hat der Verein eine gemeindeübergreifende Mitgliederstruktur. Die Mitglieder kommen aus Rosendahl und den umliegenden Gemeinden. Nach Informationen des Vereins bietet dieser für seine Mitglieder neben dem Training und der Ausbildung der Hunde auch intensive Beratung der Hundehalter und Hilfestellung für Hundebesitzer an.

Der Hundesportverein nutzt derzeit die Freiflächen im Umfeld einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle sowie eine Remise. Anlass der Planung ist der Antrag des Hundesportvereins auf Nutzungsänderung der Remise, um diese dauerhaft für Vereinszwecke zu nutzen.

Der Hundesportverein IRJGV Baumberge bildet für die Gemeinde Rosendahl einen wichtigen Baustein zur Aufrechterhaltung eines attraktiven generationsübergreifenden Freizeitangebotes im Freiraum. Die Sicherung des bestehenden Standortes leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Vereins an seinem derzeitigen Standort geschaffen werden.

### 3 Derzeitige Situation

Die durch den Hundesportverein genutzten Flächen des Änderungsbereichs stellen sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche dar, die nordwestlich und östlich durch einen Zaun, nordöstlich durch ein Waldstück und südlich durch ein Gehöft eingegrenzt sind.

Im Westen des Änderungsbereiches befinden sich zwei Holzhütten. Der Hundeübungsplatz befindet sich entlang der Kreisstraße K 38. Die Einfahrt zum Hundeübungsplatz ist teils geschottert, teils unbefestigt.

Die umgebenden Felder werden landwirtschaftlich genutzt. Der Siedlungsbereich Höpingen befindet sich ca. 700 m westlich des Änderungsbereichs. Zwei weitere Gehöfte befinden sich ca. 400 m östlich und südlich des Änderungsbereichs.

### 4 Planungsrechtliche Vorgaben

#### • Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nordöstlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 150 m) stellt der Regionalplan eine Waldfläche dar. Die gesamte Fläche dient nach dem Regionalplan Münsterland dem „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

#### • Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

#### • Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte stellt den Änderungsbereich als „Grünland im Landschaftsschutzgebiet“ dar.

### 5 Änderungspunkte

#### • Änderungspunkt 1

**Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“**

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Hundeübungsplatz um eine Freiraumnutzung, die der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzungsänderung der bestehenden Remise im Zusammenhang mit der weiteren Nutzung des Hundeübungsplatzes zu schaffen, soll das be-

treffende Flurstück als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ dargestellt werden. Für die Gemeinde bietet sich damit die Chance, den Hundesportverein an seinem derzeitigen, seit mittlerweile drei Jahrzehnten genutzten Standort, verbindlich zu sichern. Aufgrund seiner Lage im Randbereich der Gemeinde zu Laer und Billerbeck besitzt der Standort eine über die Gemeinde hinausgehende Bedeutung und weist gleichzeitig einen, im Hinblick auf den Immissionsschutz der Siedlungsbereiche, ausreichenden Abstand zu den Siedlungsflächen auf.

Die beantragte Nutzungsänderung umfasst eine bestehende ehemals landwirtschaftlich genutzte Remise mit einer Fläche von ca. 160 qm, die zu einem Teil durch den Verein als Lager, Büro und Werkstatt genutzt wird und ergänzend eine WC-Anlage aufnehmen soll. Unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereichs und der Tatsache, dass lediglich die Umnutzung vorhandener ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude vorgesehen ist, ist die bauliche Nutzung damit der zugehörigen Freiraumnutzung im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes deutlich untergeordnet. Eine Ausweitung der baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage im Umfeld einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle werden zudem Beeinträchtigungen des Freiraums durch die Nutzung des Hundesportvereins weitgehend vermieden.

Vor dem Hintergrund der im Hinblick auf die Erreichbarkeit und die Zuordnung zu den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen gewünschten räumlichen Nähe zum Ortsteil Darfeld wurde eine Prüfung möglicher Alternativen im Umfeld des Ortsteils durchgeführt. Alternative Standorte für die Anordnung des Hundeübungsplatzes innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs des Ortsteils Darfelds bestehen nicht. Sonstige alternative Standorte im Umfeld des Siedlungsbereichs sind mangels Flächenverfügbarkeit nicht gegeben.

## **6 Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die bestehende Straße K 38/ Eskin im Südwesten des Änderungsbereichs. Hier besteht eine geschotterte Zufahrt zur Hofstelle. Eine ersichtlich befestigte Parkfläche besteht nicht.

## **7 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **7.1 Eingriffsregelung**

Durch die beabsichtigte Darstellung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ im Flächennutzungsplan wird

der Erhalt der bestehenden Grünfläche gesichert. In untergeordnetem Umfang als der dargestellten Zweckbestimmung dienend, sind jedoch auch bauliche Anlagen zulässig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Beurteilung einer möglichen Eingriffsintensität nicht möglich. Eine etwaige Eingriffsbilanzierung erfolgt daher auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Eine Ausweitung baulicher Anlagen ist derzeit nicht vorgesehen.

## **7.2 Biotop- und Artenschutz**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Der Änderungsbereich liegt in der Bauernschaft Höpingen, zugehörig zur Gemeinde Rosendahl. Im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Faktisch wird der Änderungsbereich als Hundeübungsplatz genutzt. Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund 0,4 ha und lässt sich überwiegend als umzäunte Wiesenfläche mit einem nördlich angrenzenden Waldstück beschreiben.

Auf dem Grundstück befinden sich derzeit zwei Holzhütten und eine Einfriedung. Der Änderungsbereich liegt am Rande eines landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Erschließung erfolgt aus südwestlicher Richtung von einer bestehenden Kreisstraße aus.

Die umgebenden Flächen werden hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerflächen, teilweise als Waldflächen genutzt. Der Siedlungsbereich Höpingen befindet sich ca. 700 m westlich des Änderungsbereichs. Zwei weitere Gehöfte befinden sich ca. 400 m östlich und südlich des Änderungsbereichs.

In vorliegendem Fall ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellung an die geduldete, aber nicht genehmigte Nutzung vorgesehen. Die Parzelle wird aktuell durch den bestehenden Hundeübungsplatz genutzt.

Bei etwaigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, ist eine Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und der aktuell bestehenden Nutzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Natura 2000-Gebiete**

In nordwestlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302) in einer Entfernung von rund 4 km zum Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um einen geschlossenen, altersheterogenen, naturnahen Waldkomplex auf überwiegend staunassem Standort im Einzugsbereich der Vechte.

Durch den vorliegenden Änderungspunkt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.

### **7.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

### **7.4 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

### **7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer bereits genutzten Fläche im Außenbereich geschaffen. Da mit der Darstellung lediglich die bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich gesichert wird, ohne dass damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

## **8 Sonstige Belange**

### **8.1 Ver- und Entsorgung**

Die Entwässerung erfolgt weiterhin im Trennsystem. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude und sonstigen versiegelten Flächen versickert direkt innerhalb des Änderungsbereiches. Zur Schmutzwasserentsorgung besteht ein Dreikammer-System. Ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation ist auch zukünftig nicht möglich.

### **8.2 Immissionsschutz**

Der Änderungsbereich besitzt einen Abstand von ca. 700 m zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen und mind. 400 m zu den nächstgelegenen Hofstellen im Außenbereich.

Durch diesen Abstand wird dem Immissionsschutzanspruch der im Umfeld vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftliche Hofstellen, Wohnnutzung im Außenbereich) ausreichend Rechnung getragen.

### **8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

## **9 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### **9.1 Einleitung**

#### **• Kurzdarstellung des Inhalts**

Etwa 700 m östlich des Siedlungsbereiches Höpingen, zugehörig zur Gemeinde Rosendahl, befindet sich seit bereits 1992 ein Hundeübungsplatz auf einer Fläche, die im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen der vorliegenden 56. Änderung des Flächennutzungsplans soll die derzeitige Nutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ planungsrechtlich gesichert werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund 0,4 ha und stellt sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche dar, die durch einen Zaun im Nordwesten und Osten, ein Waldstück im Nordosten und ein Gehöft im Süden eingegrenzt ist.

Im Westen des Änderungsbereiches befinden sich zwei Holzhütten. Der Hundeübungsplatz liegt nordöstlich der Kreisstraße K 38. Die Einfahrt zum Hundeübungsplatz ist teils geschottert, teils unbefestigt.

Die umgebenen Felder werden landwirtschaftlich genutzt. Die Siedlung Höpingen befindet sich ca. 700 m westlich des Änderungsbereiches. Zwei weitere Gehöfte befinden sich ca. 400 m östlich und südlich des Änderungsbereichs.

• **Umweltschutzziele**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nordöstlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 150 m) stellt der Regionalplan eine Waldfläche dar. Die gesamte Fläche dient gemäß des Regionalplans Münsterland dem „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte stellt den Änderungsbereich als Grünland im „Landschaftsschutzgebiet Darfeld“ dar.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
<b>Boden/ Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft)

Umweltschutzziele	
	und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines faktischen / geduldeten Ist-Zustandes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Mit der 56. Änderung erfolgt anstelle einer „Fläche für Landwirtschaft“ nunmehr die Darstellung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“. Dadurch sind nachzeitigem Kenntnisstand und auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung voraussichtlich keine neuartigen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; die derzeitige Nutzung besteht fort.

Etwaige Lärmbelästigungen werden vermieden, da sich der Hundeübungsplatz in 700 m Entfernung zur nächsten Siedlung befindet.

Da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Änderungen einer Boden- bzw. Flächennutzung vorbereitet werden und auch keine Vorhaben mit relevanten Auswirkungen auf die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungseignung vorbereitet werden und es sich ebenfalls nicht um raumbedeutsame Planungen handelt, sind keine dem o.g. Grundsatz entgegenstehende Vorhaben

zu erwarten. Die bestehenden Bodenversiegelungen sind auf die zwei Holzschuppen mit einer Größe von insgesamt rund 400 qm beschränkt.

Weitergehende Boden-/ Flächenbeanspruchungen sind nicht zu erwarten. Da innerhalb des Änderungsbereiches keine Oberflächengewässer bestehen und keine großflächigen Neuversiegelungen geplant sind, lassen sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausschließen.

Im Rahmen der planungsrechtlichen Anpassung der derzeitigen Nutzung sind keine Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz ersichtlich. Bei etwaigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, ist eine Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG notwendig. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Darfeld“. Gem. Landschaftsplan erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten von Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich. Die Vegetation des Änderungsbereiches ist hauptsächlich durch eine eingezäunte Wiese geprägt. Da weiterhin keine Änderungen der baulichen Gestaltung und Nutzung des Hundeübungsplatzes vorgenommen werden, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, sowie die Schutzgüter Landschaft, Luft- und Klimaschutz zu erwarten.

Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinausgehen.

Voraussichtliche erhebliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu prüfenden Schutzgüter aufgrund der vorliegenden Änderung nicht zu erwarten.

### **9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Mit Nicht-Durchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung würde der Hundeübungsplatz ggf. aufgegeben werden.

Mit Geltendmachung der Fläche für landwirtschaftliche Nutzung ist möglicherweise eine Verschlechterung des ökologischen Zustands zu erwarten.

#### **9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind, sofern erforderlich, auf der Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

#### **9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da es sich hier um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen bereits bestehenden Hundeübungsplatz handelt, sind unter Berücksichtigung der gegebenen Flächenverfügbarkeiten keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen an anderer Stelle vorhanden. Alternative Möglichkeiten sind insofern auch nicht gegeben, als dass potentielle Grundstückseigentümer geeigneter Grünflächen einer Nutzung durch einen Hundeübungsplatz nicht zustimmen. Zudem weist die vorliegende Grünfläche - neben den genehmigten Einrichtungen - die optimale Größe für eine entsprechende Nutzung auf. Größere Grünflächen scheiden daher nicht zuletzt unter dem Aspekt der erforderlichen Betreuung/ Gruppensicherheit aus. Analog sind entsprechend kleinere Grünflächen für eine Nutzung im Sinne eines Hundeübungsplatzes, um auch den notwendigen Raumbedarfen zu entsprechen, nicht geeignet.

Folglich besteht unter Beachtung der faktischen Flächenverfügbarkeiten und spezifischen Anforderungen auf der vorliegenden Fläche die optimale Möglichkeit, die bestehenden Strukturen des geduldeten Hundeübungsplatzes zu nutzen und zu sichern.

#### **9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Mit der Änderung sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

#### **9.7 Zusätzliche Angaben**

##### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Referenzliste der Quellen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

## 9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen als Hundeübungsplatz zu schaffen.

Etwa 700 m östlich des Siedlungsbereiches Höpingen, zugehörig zur Gemeinde Rosendahl, befindet sich bereits seit 1992 ein Hundeübungsplatz auf einer Fläche, die im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen der vorliegenden 56. Änderung des Flächennutzungsplans soll die derzeitige Nutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ planungsrechtlich gesichert werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund 0,4 ha und stellt sich derzeit überwiegend als Wiesenfläche dar, die durch einen Zaun im Nordwesten und Osten, ein Waldstück im Nordosten und ein Gehöft im Süden eingegrenzt ist.

Im Westen des Änderungsbereiches befinden sich zwei Holzhütten. Der Hundeübungsplatz befindet sich entlang der Kreisstraße K 38. Die Einfahrt zu Hundeübungsplatz ist teils geschottert, teils unbefestigt.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, da der derzeit genehmigte Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Da es sich bei dem Änderungspunkt um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines seit über drei Jahrzehnten als Hundeübungsplatz genutzten Standortes handelt, ist mit der beabsichtigten Darstellung voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Dabei ist mit der besonderen Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ gewährleistet, dass der aktuelle Bestand erhalten bleibt, da der konzeptbedingte Ansatz eines Hundeübungsplatzes naturgemäß an eine Grünfläche gebunden ist.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die faktische Nutzung des Änderungsbereiches nachvollzogen, sodass in vorliegendem Fall kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird. In untergeordnetem Umfang als der dargestellten Zweckbestimmung dienend, sind jedoch auch bauliche Anlagen zulässig.

Eine etwaige Eingriffsbilanzierung erfolgt daher auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Eine Ausweitung baulicher Anlagen ist derzeit nicht vorgesehen.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich aufgegeben.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### 9.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.):  
Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster.  
Online unter: <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/> Abgerufen: Februar 2018.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014):  
Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW, Listen für Artengruppen. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe). Abgerufen: Februar 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010):  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.  
Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl  
Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld